

Personenbeförderung

Taxen- und Mietwagenverkehr

Kurzinformation

Anmerkung:

Die Kurzinformationen soll dazu dienen, einen ersten Überblick zu erhalten. Zur Klärung von Einzelheiten wird ein Gespräch mit dem entsprechenden Sachbearbeiter bei der Genehmigungsbehörde empfohlen.

Genehmigungspflicht

Den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes unterliegt die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen u.a. mit Kraftfahrzeugen.

Dem Personenbeförderungsgesetz unterliegen u.a. nicht Beförderungen mit Personenkraftwagen, wenn das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt.

Weiter Ausnahmen sehen die Vorschriften vor.

Taxenverkehr

Taxenverkehr ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er Fahrten zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt. Der Unternehmer kann Beförderungsaufträge auch während einer Fahrt oder am Betriebssitz entgegennehmen.

Mietwagenverkehr

Mietwagenverkehr ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die nur im ganzen zur Beförderung gemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt und die nicht Taxenverkehr sind. Mit Mietwagen dürfen nur Beförderungsaufträge ausgeführt werden, die am Betriebssitz oder in der Wohnung des Unternehmers eingegangen sind. Nach Ausführung des Beförderungsauftrages hat der Mietwagen unverzüglich zum Betriebssitz zurückzukehren, es sei denn, er hat vor der Fahrt von seinem Betriebssitz oder der Wohnung oder während der Fahrt durch Funk einen neuen Auftrag erhalten. Den Eingang des Beförderungsauftrages am Betriebssitz oder in der Wohnung hat der Mietwagenunternehmer buchmäßig zu erfassen und die Aufzeichnungen ein Jahr aufzubewahren.

Genehmigungsvoraussetzungen

Genehmigungsvoraussetzungen sind:

- Die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes muss gewährleistet sein.
(Hierzu zählt u.a.: Eigenkapital und Reserven von nicht weniger als 2.250 € für das erste Kraftfahrzeug (Taxi oder Mietwagen) und 1.250 € für jedes weitere Kraftfahrzeug).
- Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Antragstellers als Unternehmer oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person dar- tun.
(Für die Prüfung der Voraussetzung ist u.a. ein Führungszeugnis vorzulegen)
- Der Antragsteller als Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestell- te Person muss fachlich geeignet sein. Die fachliche Eignung wird durch eine an- gemessene Tätigkeit in einem Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs oder durch Ablegung einer Prüfung nachgewiesen.
(Siehe besondere Ausführungen zur fachlichen Eignung).

Beim Taxenverkehr ist die Genehmigung zu versagen, wenn die öffentlichen Ver- kehrsinteressen dadurch beeinträchtigt werden, dass durch die Ausübung des bean- tragten Verkehrs das örtliche Taxengewerbe in seiner Funktionsfähigkeit bedroht wird.

Für die Prüfung der Voraussetzungen sind die im Antragsvordruck (Ziff. 10) aufge- führten Unterlagen vorzulegen.

Fachliche Eignung

Nachweis durch Prüfung

Die fachliche Eignung wird durch eine Prüfung festgestellt.

Fachlich geeignet ist, wer über die zur Führung eines Unternehmens des Straßenpersonenverkehrs erforderlichen Kenntnisse auf bestimmten Sachgebieten verfügt.

Erforderlich sind Kenntnisse auf folgenden Sachgebieten:

1. Recht

- Personenbeförderungsrecht
- Straßenverkehrsrecht
- Arbeitsrecht
- Sozialversicherungsrecht
- Grundzüge des Beförderungsvertragsrechts
- Grundzüge des Steuerrechts

2. Kaufmännische und finanzielle Verwaltung des Betriebs

- Zahlungsverkehr
- Beförderungsentgelte und –bedingungen (Tarife)
- Finanz- und Rentabilitätslage
- Buchführung
- Versicherungswesen

3. Technischer Betrieb und Betriebsdurchführung

- Zulassung und Betrieb von Fahrzeugen
- Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge
- Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
- Bereitstellung der Fahrzeuge
- Fernsprech- und Funkverkehr

4. Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung, Umweltschutz

5. grenzüberschreitender Taxi-/Mietwagenverkehr

- internationales Personenbeförderungsrecht
- für den internationalen Taxi-/Mietwagenverkehr wichtige pass- und zollrechtliche Vorschriften
- Beförderungsdokumente.

Anerkennung einer leitenden Tätigkeit

Die fachliche Eignung kann auch durch eine mindestens dreijährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen des Taxen- und Mietwagensverkehrs nachgewiesen werden. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Straßenpersonenbeförderungsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Prüfungssachgebieten vermittelt haben.

Das Ende der Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

Die Prüfung der Voraussetzungen obliegt der Industrie- und Handelskammer in deren Zuständigkeitsbereich das Unternehmen seinen Sitz hat.

Gleichwertige Abschlussprüfungen

Als Prüfungen der fachlichen Eignung gelten auch folgende Abschlussprüfungen:

- 1) Abschlussprüfungen zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr,
- 2) Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin,
- 3) Abschlussprüfung als Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen,
- 4) Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt/Diplom-Betriebswirtin im Fachbereich Wirtschaft I Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik an der Fachhochschule Heilbronn,
- 5) Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler/Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden.

Informationen zu Prüfungsterminen etc..

Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld

Elsa-Brändström-Str. 1 – 3, 33602 Bielefeld

Ansprechpartner: Herr Weitkamp, Tel. 0521/554-237

Finanzielle Leistungsfähigkeit

Die finanzielle Leistungsfähigkeit wird durch Vorlage folgender Bescheinigungen nachgewiesen:

1. Unbedenklichkeitsbescheinigungen

- des Finanzamtes
- der Gemeinde
- der Träger der Sozialversicherung (Krankenkasse) und
- der Berufsgenossenschaft,

wobei die Stichtage dieser Bescheinigungen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als drei Monate zurückliegen dürfen, sowie

2. einer Eigenkapitalbescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalts für Steuerrecht, einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder eines Kreditinstituts.

Ist das Unternehmen nach § 316 Abs. des Handelsgesetzbuches von einem Abschlussprüfer geprüft worden, bedarf es der Bescheinigung des Abschlussprüfers, der den Jahresabschluss geprüft hat.

Bei Unternehmen des Taxen- und Mietwagenverkehrs, die keinen Jahresabschluss vorlegen können, ist eine von den vorgenannten Stellen bestätigte Vermögensübersicht vorzulegen.

Der Stichtag der Eigenkapitalbescheinigung oder der Vermögensübersicht darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

Persönliche Zuverlässigkeit

Das Unternehmen und die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen gelten als zuverlässig, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Führung des Unternehmens die für den Straßenpersonenverkehr geltenden Vorschriften missachtet oder die Allgemeinheit bei dem Betrieb des Unternehmens geschädigt oder gefährdet werden.

Für die Prüfung dieser Genehmigungsvoraussetzung ist ein Führungszeugnis vorzulegen.